

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenrade für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.08.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	376.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	484.700 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	107.900 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Abs. 1 S. 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0,00 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	-107.900 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	375.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	445.300 EUR
 einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	 200.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	136.500 EUR
festgesetzt.	

§2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0 Stellen |

§3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 297 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 306 % |
| 2. Gewerbesteuer | 300 % |

§4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre Zustimmung nach § 82 und § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 500,00 EUR.

§5

Gemäß § 19 GemHVO gilt der Grundsatz der Gesamtdeckung.

Mühlenrade, den 24.08.2026

gez. Jodies

Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Mühlenrade wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie kann während der Dienstzeiten des Amtes Schwarzenbek-Land, Gülzower Straße 1, 21493 Schwarzenbek, eingesehen werden.

Mühlenrade, den 27.08.2026

Gemeinde Mühlenrade

gez. Jodies

Bürgermeisterin